

Sitzung vom 30. Juni 2010

974. Anfrage (Sanierung des Areals der Jagdschiessanlage Au in Embrach)

Die Kantonsrätinnen Monika Spring, Zürich, und Eva Torp, Hedingen, haben am 12. April 2010 folgende Anfrage eingereicht:

In der Antwort zur Anfrage KR-Nr. 301/2009 (Bodenuntersuchung auf dem Areal der Jagdschiessanlage Au in Embrach) schreibt der Regierungsrat als Antwort auf die Frage 1:

«Die aufgrund des Statusberichts festgestellte umweltrechtliche Situation auf dem Areal der Jagdschiessanlage Au in Embrach lässt einen längerfristigen Betrieb der Anlage nur zu, wenn eine Sanierung erfolgt. Es ist davon auszugehen, dass die Anlage nach Ablauf der Laufzeit des Baurechtsvertrags im Jahre 2015 nicht weiter betrieben wird.»

Unseres Wissens wurde bis jetzt noch kein Termin für die gemäss Statusbericht dringend nötige Sanierung der Jagdschiessanlage beschlossen. Hingegen haben die Jagdschützen den Schiessbetrieb nach der Winterpause im gewohnten Rahmen wieder aufgenommen.

Dazu stellen wir dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Das Schiessen auf Wurfscheiben richtet in der Aue die grössten Schäden an. Jedes Jahr bleiben etwa 25 Tonnen dieser mit BTEX-verunreinigten Scheiben (gemäss Statusbericht handelt es dabei um Sonderabfall) weiträumig liegen. Sie sind es auch, die zusammen mit der in alle Richtungen verstreuten Munition, den Löwenanteil an den Sanierungskosten verursachen werden. Bei den Jagdprüfungen wird das Schiessen auf die Wurfscheiben nicht verlangt, es könnte somit ab sofort eingestellt werden. Ist der Regierungsrat bereit, das Schiessen ausserhalb des Jagdschiessstandes bereits für das Jahr 2010 zu untersagen?
2. Die Betreiberin der Jagdschiessanlage Au in Embrach «deponiert» jedes Jahr 20 bis 30 Tonnen schadstoffhaltige Wurfscheibenscherben sowie mehrere Tonnen Blei- und Stahlmunition in der bundesrechtlich geschützten Aue. In den vergangenen 40 Jahren wurden so 24 000 kg reines PAK, 250 000 kg Blei sowie 600 kg Antimon/Arsen auf einer Fläche von rund 18 Hektaren wild abgelagert.

Im Bundesgesetz über den Umweltschutz kann man im Art. 30e, Ablagerungen Folgendes nachlesen: ¹Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

Wie setzt der Kanton die Umweltgesetzgebung in Embrach durch?

3. Anlässlich eines Besuchs der Anlage in Embrach konnten wir feststellen, dass die Schützen aus allen Kantonen und auch aus dem angrenzenden Ausland mit ihrem Auto nach Embrach reisen. In Hagerbach bei Sargans und in Lungern Brünig werden Indoor-Schiessanlagen betrieben, die sich für die Ausbildung von Jägerinnen und Jägern eignen. Warum beharrt die Zürcher Regierung auf dem Weiterbetrieb der drei Zürcher Jagdschiessanlagen, obwohl umweltfreundlichere Indoor-Anlagen den Ausbildungszweck ebenfalls erfüllen können?
4. Das Areal der Jagdschiessanlage muss saniert werden. Wie weit sind die Vorbereitungsarbeiten fortgeschritten? Wann wird voraussichtlich mit der Sanierung begonnen? Mit welchen Kosten rechnet der Regierungsrat und wer muss für die hohen Planungs- und Sanierungskosten aufkommen?
5. Der Bund beteiligt sich unter bestimmten Voraussetzungen an den Kosten von Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um eine finanzielle Beteiligung des Bundes zu erhalten?
6. Recherchen der Baubewilligungen haben laut Statusbericht ergeben, dass unter anderem bei den Wällen der Skeetanlage I, der Schiess tafel, bei dem zeitweise betriebenen Abwurfhäuschen beim Jagdparcours Wald sowie bei den Rollhasen des Parcours Kugelstand die Bewilligungen fehlen. Weshalb haben die zuständigen Stellen nichts gegen diese illegalen Anlagen unternommen?
7. Vor einem Jahr ist der Statusbericht über die Jagdschiessanlage erschienen. Weshalb wird der brisante Bericht einer breiten Öffentlichkeit vorenthalten?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Monika Spring, Zürich, und Eva Torp, Hedingen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Jagdschiessanlagen dienen nicht nur der Vorbereitung auf die jagdlichen Schiessprüfungen. Ihr wichtigster Zweck ist die Sicherstellung einer hohen Schiessfertigkeit der Jägerinnen und Jäger. Diese ist im sogenannten jagdlichen Bedingungsschiessen (seit 1. Januar 2010 alle zwei Jahre, vorher alle acht Jahre, vgl. RRB Nr. 1779/2009) unter Beweis zu stellen und gehört zur Grundvoraussetzung einer weidgerechten Jagd. Dazu müssen Anlagen bereitgestellt werden, welche die Bedürfnisse des von der Jagdgesetzgebung verlangten Schiessens erfüllen. Das Schiessen auf Wurftauben ist zwar nicht Teil der jagdlichen Schiessprüfungen. Es ist aber für den Erhalt der Schiessfertigkeit notwendig, da auch das Schiessen auf bewegliche Ziele geübt werden muss. Dazu sind Anlagen mit entsprechenden Einrichtungen erforderlich. Das Schiessen auf fliegende Wurfscheiben (Double Trap, Trap und Skeet) ist ausserdem Teil des sportlichen Jagdschiessens und olympische Disziplin.

Zu Frage 2:

Massgebend für die Sanierung von belasteten Standorten ist die Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV, SR 814.680). Für deren Vollzug ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zuständig. Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 301/2009 betreffend Bodenuntersuchung auf dem Areal der Jagdschiessanlage Au in Embrach ausgeführt wurde, wird von den Betroffenen ein Sanierungsprojekt zu erstellen sein. Darin wird festgelegt, welche Sanierungsmassnahmen durchzuführen sind.

Zu Frage 3:

Das jagdliche Schiessen umfasst die Grundausbildung im Schiessen zur Erlangung des Jagdfähigkeitszeugnisses und das regelmässige Trainieren der verschiedenen jagdlichen Schiessdisziplinen. In den bestehenden Indoor-Schiessanlagen kann meist nur das Kugelschiessen (auf verschiedene Distanzen) und das Flintenschiessen auf den sogenannten laufenden Blechhasen geübt werden. Ausserdem wird in diesen Anlagen immer unter den gleichen Bedingungen (Licht, Witterung, Temperatur usw.) geschossen. Umwelteinflüsse haben einen erheblichen Einfluss auf die Trefferquote. Indoor-Anlagen sind deshalb gut geeignet, eine Jagdwaffe einzuschiessen (Kontrollschüsse und/oder einzelne Schüsse, bis die Waffe ganz genau trifft). Sie können aber die bestehenden Jagdschiessanlagen nicht ersetzen. Besonders aufwendig im jagdlichen Schiessstraining ist das Schrotschiessen. Das Schrotschiessen ist bedeutend schwieriger als das Kugelschiessen und muss deshalb regelmässig geübt werden. Indoor-Anlagen, in denen das Schrotschiessen, insbesondere auf fliegende Ziele, auch nur unter annähernd realistischen Bedin-

gungen trainiert werden kann, gibt es nicht. Eine derartige Anlage müsste weit grösser und technisch aufwendiger gestaltet sein als die heute bestehenden. Die Erstellungskosten würden sich im zweistelligen Millionenbereich bewegen. Nur das jagdliche Kugelschiessen in eine Indoor-Anlage zu verlegen, würde die Lärmbelästigung nur geringfügig verändern.

Zu Frage 4:

Die Bereiche der Jagdschiessanlage, die von Grundwasserschutzzonen betroffen sind, müssen bis 2012 saniert werden. Alle anderen Bereiche ausserhalb der Grundwasserschutzzonen müssen bis spätestens 2020 saniert werden. Die Kosten können derzeit nur grob beziffert werden, da das Sanierungsprojekt noch nicht erstellt ist. Die Planungs- und Sanierungskosten werden nach den Grundsätzen der Umweltschutzgesetzgebung unter den beteiligten Verursachern aufgeteilt.

Zu Frage 5:

Der Bund beteiligt sich gemäss Art. 32e Abs. 3 lit. c und Abs. 4 lit. c des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) an den Kosten der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen, die nicht überwiegend einem gewerblichen Zweck dienen. Er übernimmt 40% der Sanierungskosten, wenn auf Standorte in Grundwasserschutzzonen nach dem 31. Dezember 2012 und auf die übrigen Standorte nach dem 31. Dezember 2020 keine Abfälle mehr gelangen. Die Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (SR 814.681) regelt weitere Einzelheiten.

Zu Frage 6:

Der Statusbericht hält fest (S. 18), dass «die wesentlichen Anlageteile alle bewilligt wurden». Bei einigen kleineren Anlageteilen (v. a. Roll- und Kipphasen und Abwurfhäuschen) ist fraglich, ob die heutige Ausgestaltung und Nutzung durch baurechtliche Bewilligungen gedeckt werden. Nach § 2 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sind die politischen Gemeinden zur erstinstanzlichen Gesetzesanwendung zuständig, soweit das PBG oder das übrige kantonale Recht nichts Besonderes bestimmt. Die Durchführung eines (nachträglichen) Baubewilligungsverfahrens ist somit Sache der Gemeinde. Da die fraglichen Anlageteile von untergeordneter Bedeutung sind und die Sanierung der gesamten Anlage ansteht, ist indessen nicht zu beanstanden, wenn deren Bewilligungsfähigkeit erst im Rahmen dieses Verfahrens umfassend abgeklärt werden.

Zu Frage 7:

Der Statusbericht wurde u. a. dem Verein «Pro Tössauen» und interessierten Vertreterinnen und Vertretern des Kantonsrates übergeben. Auch in den Medien ist über den Statusbericht berichtet worden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi